

„Ein schrecklicher Bruder“

A ist mal wieder „pleite“. Er ärgert sich schon seit langem über seinen „nichtsnutzigen“ Bruder B, der sich bei ihm einquartiert hat und sich von ihm „durchfüttern“ lässt. Aus diesem Grund will A den B loswerden. Eines Abends, als B tief und fest schläft, dreht A daher das Gas in der Wohnung auf. Er rechnet damit, dass B innerhalb einer Stunde an einer Vergiftung versterben werde, und geht davon. Nach 50 Minuten kommen A jedoch erhebliche Gewissensbisse. Er geht daher in die Wohnung zurück und fährt mit dem reglosen B mit seinem PKW Richtung Krankenhaus. Um einer Entdeckung zuvorzukommen, lässt A den immer noch reglosen B 200 Meter vor dem Eingang der Notaufnahme liegen und hofft, dass ein Passant ihm das Leben retten würde. Tatsächlich kommt wenig später der Narkosearzt N des Weges, der zu seinem Nachtdienst geht. Er sieht den reglos daliegenden B am Wegesrand liegen und stellt schnell fest, dass B lediglich aufgrund starker Alkoholisierung tief und fest schläft, an sich aber vollkommen gesund ist. Das Gas, welches A für tödlich hielt, war nämlich in Wahrheit für Menschen vollkommen harmlos.

A ist weiter der Meinung, dass die Lebensmittel, die er stets beim R-Markt seines Heimatortes kauft, vollkommen überteuert seien und fühlt sich „abgezockt“. Daher möchte er sich von der R - Kette eine große Summe Geldes „holen“. Dabei geht er nach dem folgenden Plan vor:

Am Samstag, den 16. September 2017 zwischen 16: 00 Uhr und 17:30 Uhr sucht A fünf verschiedene Filialen des R-Marktes in Friedrichshafen auf und platziert in jeder Filiale jeweils ein Gläschen mit Babynahrung der Marke H „Erbsen mit Möhrchen“ mit jeweils für Säuglinge und Kleinkinder tödlichen Mengen Gift, was der A wusste und billigend in Kauf nimmt. Die Gläschen sind von außen von unpräparierten Gläschen nicht zu unterscheiden. Er platziert die Gläschen jeweils ganz hinten in der Reihe.

Auch nimmt er billigend in Kauf, dass das jeweilige Glas mit kontaminierter Babynahrung schon bis zum Ladenschluss oder ab Öffnung des Marktes am darauffolgenden Montag verkauft werden und nach dem anschließenden Verzehr zum Tod eines Säuglings oder Kleinkindes führen könnte.

Um 19.02 Uhr verschickt er dann per Handy eine anonyme E-Mail mit der Betreffzeile "Vergiftete Babynahrung in Geschaeften in Friedrichshafen" an das Bundeskriminalamt, eine Verbraucherschutzorganisation sowie an die in Hauptzentrale der R-Märkte. In dieser anonym verfassten E-Mail teilt er wahrheitsgemäß mit, dass sich in fünf Märkten der R-Kette in Friedrichshafen je ein mit einer tödlichen toxischen Menge versetztes Produkts befänden. Dabei bezeichnet der A die Marke und Geschmacksrichtung konkret, nicht aber die direkt betroffene Filiale (in Friedrichshafen betreibt R insgesamt 14 Filialen). In der E-Mail fordert A von den Verantwortlichen der R-Märkte die Zahlung von Bargeld in Höhe von 11,75 Mio. Euro und macht detaillierte Angaben zur Geldübergabe. Sollten seine Forderungen vollumfänglich erfüllt werden, werde niemand zu Schaden kommen. Weiter kündigt er an, dass sich am Samstag, den 30. September 2017 20 weitere vergiftete Produkte in "nationalen und internationalen" Filialen der betroffenen Filialen des R-Konzerns befinden würden. Nach Erfüllung seiner Forderungen würde er die Verbraucherschutzorganisation und das Bundeskriminalamt per E-Mail darüber informieren, welche 20 vergifteten Produkte am 30. September 2017 ausgebracht worden seien bzw. wo sie sich befänden. Würden seine Forderungen nicht erfüllt, werde er die "Aktion" abbrechen und noch mehr vergiftete Produkte platzieren, worüber er das Bundeskriminalamt und die Verbraucherschutzorganisation dann aber erst nach dem Verkauf und Verzehr der Produkte informieren werde.

Im Rahmen der auf die E-Mail hin noch am 16. September 2017 eingeleiteten polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen, die durch die Vielzahl der zu überprüfenden Filialen erschwert wurden, gelingt es der Polizei, alle kontaminierten Gläser sicherzustellen.

Weiter gelingt es der Polizei, den A aufgrund seiner IP-Adresse ausfindig zu machen und festzunehmen, noch bevor es zu einer Übergabe des Geldes kommt.

Strafbarkeit des A nach dem StGB?

Bearbeitervermerk: Alle ggf. erforderlichen Strafanträge sind gestellt. Nicht zu prüfen sind §§ 239, 240 und 223ff. StGB.